Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9835 — Bertelsmann/Schweizerische Post/Cinfoni
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 358/10)

1. Am 19. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bertelsmann SE & Co. KGaA („Bertelsmann", Deutschland),

— Die Schweizerische Post AG („Schweizerische Post", Schweiz),

— Cinfoni AG („Cinfoni", Schweiz).

Bertelsmann und Schweizerische Post übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Cinfoni.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bertelsmann ist ein global aufgestelltes Medien- und Dienstleistungsunternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Printmedien, Musikindustrie, Bildung und andere Dienstleistungen einschließlich Logistik-, Finanzen und Finanzdaten.

— Schweizerische Post ist das schweizerische Postunternehmen und darüber hinaus im Finanzdienstleistungsbereich tätig.

— Cinfoni beabsichtigt, eine internationale Lösung für die Registrierung, Identifizierung und den Austausch sowie die Weiterverwendung von Daten zur Feststellung der Kundenidentität (KYC-Daten), Daten zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML-Daten) und anderen regulatorischen Basisdaten (z. B. MiFID-II- und FATCA-Daten) anzubieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9835 – Bertelsmann/Schweizerische Post/Cinfoni

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.